



# Schulordnung

der Musikschule Söhre-Kaufunger Wald



## 1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, musikinteressierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, sie im Gesang und Instrumentalspiel auszubilden und ihnen die dafür notwendigen theoretischen Kenntnisse zu vermitteln. Sie bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung sowie -förderung und bereitet begabte Teilnehmer auf ein Musikstudium vor.

## 2. Unterrichtsangebot

2.1. Grundunterricht: Eltern-Kind-Gruppen (Dauer: 6 Monate), Musikalische Früherziehung (Dauer: 2 Jahre), Instrumentaler Grundkurs (Dauer: 1 Jahr)

2.2. Instrumentalunterricht im Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht

2.3. Ensembleunterricht: Gruppenunterricht zur Ergänzung des Unterrichts

2.4. Projektwoche: Einmal im Jahr wird der reguläre Unterricht durch Projektangebote ersetzt.

2.5. Ensembletage finden bis zu viermal im Schuljahr in den jeweiligen Unterrichtsorten statt und ersetzen ebenso den regulären Unterricht.

2.6. Weitere Unterrichtsprojekte: Wochenendfreizeiten, Reisen usw.

## 3. Schulhalbjahre

3.1. Die Schulhalbjahre der Musikschule dauern vom 1.1. bis 30.6. und vom 1.7. bis 31.12.

3.2. Es gilt die Ferienregelung für die allgemeinbildenden hessischen Schulen der Gemeinden Lohfelden, Kaufungen, Fuldaabrück, Niestetal, Nieste, Söhrewald und Helsa.

## 4. Aufnahme

4.1. Die Aufnahme in die Musikschule ist schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.2. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Schulleitung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazitäten zu Beginn der Schulhalbjahre.

4.3. Über die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Verbleib in der ursprünglich eingezeichneten Gruppe besteht nicht.

4.4. Erst durch die schriftliche Anmeldebestätigung der Musikschule kommt der Unterrichtsvertrag zustande.

## 5. Kündigung

5.1. Für den Unterricht gilt eine Probezeit von drei Monaten, zu deren Ende mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden kann.

5.2. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind in allen Fächern mit einer achtwöchigen Kündigungsfrist nur zum 30.06. und 31.12. möglich, dies gilt ebenso für einen gewünschten Lehrerwechsel, als auch für den Wechsel der Unterrichtsform (Einzel-, Partner-, Gruppenunterricht).

5.3. Im Übrigen kann jeder Vertragspartner den Vertrag aus wichtigen Gründen schriftlich fristlos kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt

- für die Musikschule vor, wenn ein Schüler trotz Abmahnung gegen die Schulordnung verstößt oder ein Zahlungspflichtiger mit der Zahlung des Unterrichtsentgeltes für den Fälligkeitstermin in Verzug gerät;

- für die Schüler bei Wegzug vor. Hierfür ist eine amtliche Bescheinigung der Gemeinde notwendig.

5.4. Eine Kündigung zum Ende der Kurse im Grundunterricht ist nicht nötig.

## 6. Unterrichtsbedingungen

6.1. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht der Musikschule verpflichtet.

6.2. Bei Verhinderung ist die Schulleitung oder Lehrkraft unverzüglich zu benachrichtigen.

6.3. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

## 7. Unterrichtsentgelt

7.1. Für die Teilnahme an dem Unterricht der Musikschule wird ein Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

7.2. Zur Zahlung des Entgeltes ist der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zustellung der Anmeldebestätigung.

7.3. Das Entgelt wird monatlich fällig und berechnet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten. In den Ferien, an den beweglichen Ferientagen und an den gesetzlichen Feiertagen wird kein Entgelt fällig.

7.4. Nimmt ein Schüler den Unterricht nicht wahr, hat er keinen Anspruch auf Nachholunterricht. Die nicht wahrgenommene Unterrichtseinheit wird in Rechnung gestellt.

7.5. Bei attestierter Krankheit von mehr als vier Wochen Dauer wird von der fünften Woche an das entsprechende Entgelt nicht weiter in Rechnung gestellt.

7.6. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, wird die Unterrichtseinheit nicht in Rechnung gestellt, z.B. bei Krankheit der Lehrkraft.

7.7. In der Projektwoche und den Ensembletagen wird das reguläre Unterrichtsentgelt, auch bei Nichtteilnahme, fällig.

7.8. Eine Ermäßigung des Entgeltes aus sozialen Gründen kann auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Die Gründe müssen belegt werden.

## 8. Instrumente

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Instrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler vermietet werden.

## 9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

## 10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## 11. Haftung

Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Schüler beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes.

## 12. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am **1. Juli 2019** in Kraft.

Für den Vorstand:

Michael Reuter  
(1. Vorsitzender)

Arnim Roß  
(Schatzmeister)